

BGE 35 I 252

Bundesgericht (BGE), 1909-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_I_252

FR: ATF 35 I 252

IT: DTF 35 I 252

Volltext

44. Entscheid vom 23. März 1909 in Sachen Scheidt. Art. 92 Ziff 2 SchKG: Unpfändbarkeit der Vorhänge im Wohnzimmer des Schuldners. A. Am 20. Februar 1909 belegte das Betreibungsamt Basel-Stadt beim Rekurrenten P. Scheidt unter anderm einen Spiegelschrank, eine Nähmaschine und zwei Paar Vorhänge mit Retentionsbeschlagnahme. Der Rekurrent verlangte durch Beschwerde die Freigabe dieser Gegenstände als Kompetenzstücke. Am 4. März 1909 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde, nachdem sie darüber einen Bericht des Betreibungsamtes eingeholt hatte, insofern gut, als sie den Spiegelschrank freigab, wenn der Gläubiger dem Rekurrenten nicht innert drei Wochen einen andern Kleiderkasten zu Eigentum übertrage, der nach dem Ermessen des Betreibungsamtes zur Aufbewahrung der Kleider des Rekurrenten und seiner Familie ausreiche. Im übrigen wies sie die Beschwerde ab mit folgender Begründung: Daß die Ehefrau des Rekurrenten die Nähmaschine als Berufswerkzeug brauche (wie geltend gemacht wurde), sei nicht bewiesen, und als notwendiges Hausgerät werde sie nicht angefochten. Vorhänge sodann seien dem Rekurrenten im Schlafzimmer belassen worden; auf mehr habe er nicht Anspruch. B. Diesen Entscheid hat nunmehr der Beschwerdeführer Scheidt rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Hinsichtlich des Spiegelschranks verlangt der Rekurrent vor Bundesgericht, daß die dem Gläubiger angesetzte dreiwöchentliche Frist zur Lieferung eines Ersatzstückes abgekürzt werde. Dieses Begehren ist abzuweisen, da es sich bei der Frage, wie diese Frist unter Würdigung aller Umstände zu bemessen sei, um eine solche der Angemessenheit handelt, die das Bundesgericht nicht nachzuprüfen hat. Übrigens ist der Rekurs in diesem Punkte nun gegenstandslos, da die dreiwöchentliche Frist am 4. März 1909 zu laufen begonnen hat und also derzeit abgelaufen ist. 2. Die Angabe der Vorinstanz, der Rekurrent spreche die Nähmaschine nicht als notwendiges Hausgerät an, wird vor Bundesgericht nicht als unzutreffend angefochten. Wenn ferner die Vorinstanz gestützt auf die Vernehmlassung des Betreibungsamtes es als unbewiesen hält, daß die Ehefrau die Nähmaschine als Berufswerkzeug brauche, so handelt es sich hierbei um die Lösung einer Tatfrage, die, weil nicht aktenwidrig, für das Bundesgericht verbindlich ist. 3. Die Auffassung der Vorinstanz, der Rekurrent könne nur die Vorhänge im Schlafzimmer und nicht auch die im Wohnzimmer als unpfändbar beanspruchen, ist rechtsirrtümlich. Der Schuldner kann verlangen, daß sein gesamtes häusliches Leben, in allen seinen Äußerungen, nicht der Öffentlichkeit preisgegeben und den Blicken Neugieriger entzogen sei. Ein gegenteiliger Zustand würde seine persönlichen Gefühle in ungerechtfertigter Weise verletzen; und es müssen deshalb die Vorrichtungen, die notwendig sind, um ihn davor zu schützen, nach Art. 92 Ziff. 2 SchKG als unpfändbar gelten. Im vorliegenden Falle steht außer Frage, daß der Rekurrent der noch streitigen Vorhänge bedarf, um den Einblick in sein Wohnzimmer von der Straße her zu verhindern. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird

hinsichtlich der Vorhänge im Wohnzimmer begründet und es werden diese als unpfändbar erklärt. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.